

# -Amtsblatt-

## für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 09.11.2011 - Nr. 7/2011 - 19. Jahrgang



## Amtlicher Teil

### Inhalt:

1. Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 10.10.2011 S. 1
2. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.10.2011 S. 1
3. Beschlüsse der nicht öffentlichen und außerordentlichen nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.10.2011 S. 2
4. Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau S. 3
5. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung) S. 9
6. Sitzungskalender Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau S. 18
7. Zahlungserinnerung S. 19
8. Aktualisierung ausgeübter Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadtverordneten S. 19
9. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben L 25, Radweg Prenzlau – Güstow, von Abs. 110 km 0,624 bis Abs. 110 km 3,382 Bau-km 0+000,000 bis Bau-km 2+768,798 S. 20

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

### Beschluss der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 10.10.2011

zu TOP 6.

**Beschlussvorlage DS-Nr.: 108/2011**

Sitzungskalender 2012

#### Beschluss:

„Der Hauptausschuss beschließt den Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung für das Kalenderjahr 2012 gemäß Anlage.“

*Abstimmung: 12 / 0 / 0 einstimmig angenommen*

### Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.10.2011

zu TOP 7.1

Änderung der Verkehrsführung „An der Schnelle“

**Beschlussvorlage DS-Nr.: 133/2011**

Antrag Fraktion DIE LINKE. Prenzlau 133/2011

#### Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Verkehrsführung „An der Schnelle“ durch eine Einbahnstraßenregelung in der Richtung Neustädter Damm - An der Schnelle - Neubrandenburger Straße temporär, d.h. bis zum Ende der Bauarbeiten am Neustädter Damm, zu ändern.“

*Abstimmung: 6/20/3 mehrheitlich abgelehnt*

zu TOP 8.

**Beschlussvorlage DS-Nr.: 122/2011**

Bestellung eines oder mehrerer Vertreter der Stadt Prenzlau in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

#### Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung bestellt folgende Vertreter für die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“:

1. Peter Bülow
2. Mike Hildebrandt
3. Georg Rabe
4. Claudia Stabe
5. Dr. Andreas Heinrich

Die Vertreter einigen sich untereinander über die Verteilung der 95 Stimmen und informieren den Vorsitzenden

der Stadtverordnetenversammlung sowie den Bürgermeister über die Stimmverteilung.

Sofern ein Vertreter an der Teilnahme der Versammlung gehindert ist, hat er seine Stimme auf einen der anderen Vertreter zu übertragen.“

*Abstimmung: 28/0/1 einstimmig angenommen*

#### zu TOP 9.

##### **Beschlussvorlage DS-Nr.: 112/2011**

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung)

##### **Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung)“.“

*Abstimmung: 25/2/2 mehrheitlich angenommen*

#### zu TOP 10.

##### **Beschlussvorlage DS-Nr.: 114/2011**

Mitgliedschaft im damus-Verein für Gesundheit und Leben Nord-Ost-Brandenburg e.V.

##### **Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft der Stadt Prenzlau im damus-Verein für Gesundheit und Leben Nord-Ost-Brandenburg e.V. (damus-Verein). Der Bürgermeister vertritt die Stadt Prenzlau im damus-Verein.“

*Abstimmung: 29/0/0 einstimmig angenommen*

#### zu TOP 11.

##### **Beschlussvorlage DS-Nr.: 106/2011**

Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit

##### **Beschluss:** Version: 2

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Höchstbetrag des Kassenkredites gemäß § 76 Abs. 2 BbgKVerf für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 auf 4.300.000,00 € festzusetzen.“

*Abstimmung: 29/0/0 einstimmig angenommen*

#### zu TOP 12.

##### **Beschlussvorlage DS-Nr.: 115/2011**

Überplanmäßige Ausgabe „Tunnel Bahnhof Prenzlau“

##### **Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Finanzierung der Maßnahme Tunnel Bahnhof Prenzlau eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.000.000 € für das Haushaltsjahr 2011.“

*Abstimmung: 29/0/0 einstimmig angenommen*

#### zu TOP 13.

##### **Beschlussvorlage DS-Nr.: 116/2011**

Überplanmäßige Ausgabe und Verpflichtungsermächtigung „Anbindung der Steinstraße an die Baustraße (Rathausvorplatz)“

##### **Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Finanzierung der Maßnahme „Anbindung Steinstraße an Baustraße (Rathausvorplatz)“ eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 230.000 € für das Haushaltsjahr 2011 und eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 430.200 € für 2012.“

*Abstimmung: 28/0/1 einstimmig angenommen*

#### zu TOP 14.

##### **Beschlussvorlage DS-Nr.: 117/2011**

Überplanmäßige Ausgabe und Verpflichtungsermächtigung „Marktberg“

##### **Beschluss:** Version: 2

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Finanzierung der Maßnahme „Marktberg“ eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 88.200 € für das Haushaltsjahr 2011 und eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 140.000 € für das Haushaltsjahr 2012.

**Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 88.200 € dient der Herstellung der Freianlagen der Wohnungsgenossenschaft Prenzlau e.G.; die Summe wird durch diese erstattet.“**

*Abstimmung: 28/0/1 einstimmig angenommen*

#### zu TOP 15.

##### **Beschlussvorlage DS-Nr.: 123/2011**

Außerplanmäßige Ausgabe „Abriss Gemeindezentrum, Schornstein und Turnhalle Dedelow“

##### **Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe zum Abriss des Gemeindezentrums, des Schornsteins und der Turnhalle im Ortsteil Dedelow in Höhe von 200.000 €. Der Abriss ist noch im Jahre 2011 zu realisieren.“

*Abstimmung: 28/1/0 mehrheitlich angenommen*

**Beschluss der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.10.2011**

#### zu TOP 5.

##### **Beschlussvorlage DS-Nr.: 118/2011**

Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt Prenzlau

**Beschlüsse der außerordentlichen nicht öffentlichen  
Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom  
20.10.2011**

**zu TOP 4.1**

Änderung der Richtlinie "Vergabe Preis der Stadt Prenzlau"

**Antrag SPD-Fraktion 118-1/2011**

**zu TOP 4.2**

Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt Prenzlau

**Antrag - Herr Theil - Bürgerfraktion 118-2/2011**

**zu TOP 4.3**

**Beschlussvorlage 118/2011**

Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt Prenzlau

**Bekanntmachung der Neufassung  
der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau  
vom: 25.10.2011**

Auf Grund des Artikels 2 der „4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 09.09.2011“ wird nachstehend der Wortlaut der „Hauptsatzung der Stadt Prenzlau“ in der seit dem 29.09.2011 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 1/2009 vom 18.02.2009),
2. die am 03.10.2009 in Kraft getretene 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 21.09.2009 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 10/2009 vom 02.10.2009),
3. die am 31.12.2009 in Kraft getretene 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 18.12.2009 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 12/2009 vom 30.12.2009),
4. die am 18.11.2010 in Kraft getretene 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 01.11.2010 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 10/2010 vom 17.11.2010)
5. die am 29.09.2011 in Kraft getretene 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 09.09.2011 (Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 6/2011 vom 28.09.2011)

Prenzlau, den 25.10.2011

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

**Hauptsatzung der Stadt Prenzlau**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Bekanntmachungen
- § 4 Förmliche Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 6 Zuständigkeiten
- § 7 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten
- § 8 Stadtverordnetenversammlung
- § 9 Fachausschüsse
- § 10 Ortsteile/bewohnte Gemeindeteile
- § 10 a - gestrichen -
- § 11 Vertretung des Bürgermeisters
- § 12 Seniorenbeirat
- § 13 Beirat für Menschen mit Behinderung
- § 14 - gestrichen -
- § 15 Sportbeirat
- § 16 Inkrafttreten

**§ 1 Name der Gemeinde (vergl. § 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen - STADT PRENZLAU -.
- (2) Die Namen der Ortsteile und ihrer bewohnten Gemeindeteile werden beibehalten.
- (3) Die Stadt Prenzlau hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.
- (4) Der Schriftverkehr der Stadt wird unter der Bezeichnung STADT PRENZLAU Der Bürgermeister geführt.

**§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel  
(vergl. § 10 BbgKVerf)**

- (1) Das Wappen der Stadt Prenzlau ist von Silber und Rot geteilt, oben ein gold-bewehrter roter Adler mit einem über den Kopf gestülpten goldenen Spangenhelm, darauf ein roter Flug, unten ein auf blauen Wellen schwimmender silberner Schwan (siehe Anlage 1).
- (2) Die Verwendung des Wappens zu anderen als in § 2 Absatz 2 Satz 1 Kommunale Hoheitszeichenverordnung (KommHzV) genannten Zwecken bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Die Flagge besteht - bei Aufhängung an einem Querholz - aus drei Längsstreifen im Verhältnis 1 : 3 : 1 in den Farben Rot - Weiß - Rot mit dem Stadtwappen im Mittelfeld (siehe Anlage 2).
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Prenzlau enthält das Wappen der Stadt und die Umschrift: „STADT PRENZLAU - LANDKREIS UCKERMARK“ (siehe Anlage 3).

- (5) Die Ortsteile haben das Recht, zum Zwecke der gesellschaftlichen Repräsentation ein eigenes Ortsteilwappen und eine eigene Ortsteilflagge zu führen.

### § 3 Bekanntmachungen (vergl. § 3 BbgKVerf)

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Stadt Prenzlau“. Dies gilt auch für ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder sonstigen ortrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung), dass sie im Verwaltungsgebäude der Stadt (Am Steintor 4, Haus II, Prenzlau) zwei Wochen lang zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden. Die Satzung muss den Inhalt der Ersatzbekanntmachung (Pläne, Karten, Zeichnungen) in groben Zügen umschreiben. Eine Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.
- (4) Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden erfolgen nach Maßgabe des Absatzes 2 als ortsübliche Bekanntmachungen.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen, die nicht Bekanntmachungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind, erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Prenzlau
- vor dem Haus I, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
  - Am Nordost-Giebel des Gebäudes der Sparkasse Uckermark, Hauptstelle, Georg-Dreke-Ring 62, 17291 Prenzlau
  - Vincentstraße/ Raiffeisenplatz (südliche Seite), 17291 Prenzlau
  - Am Seelübber See 26, gegenüber der Bushaltestelle, 17291 Prenzlau, Ortsteil Seelübbe
  - Bekanntmachungskasten westseitig am Gebäude (ehemals Dienstleistungszentrum) Woldegker Str. 26, 17291 Prenzlau, Ortsteil Dedelow.

Die Dauer des Aushangs beträgt, soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorschreiben, 14 Tage. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme ist bei Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen

Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangsfrist bewirkt. Die sonstigen Bekanntmachungen können daneben im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau, in Tageszeitungen und anderen Verkündigungsblättern sowie auf den Internetseiten der Stadt Prenzlau erfolgen.

- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in den Absätzen 2 bis 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (7) Die Amtsblätter sind im Internet zu veröffentlichen.

### § 4 Förmliche Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (vergl. § 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
- a. Einwohnerfragestunden
  - b. Einwohnerversammlungen
  - c. Einwohnerunterrichtung
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Prenzlau näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### § 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann (vergl. § 18 BbgKVerf)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadt-

verordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

### **§ 6 Zuständigkeiten**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über
- a. Vermögensgeschäfte gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 17 BbgKVerf, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, ab einem Wert von 20.000 €
  - b. den Erlass von Forderungen ab 100 €
  - c. den Abschluss von Vergleichen ab 50.000 € gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 18 BbgKVerf.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über Bürgschaften und Sicherheiten zugunsten Dritter sowie den Abschluss von Gewährverträgen und ist zuständig für die Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen zu
- Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung
  - Maßnahmen zur Förderung der öffentlichen Sicherheit und der kommunalen Kriminalitätsverhütung
  - Petitionen.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet gemäß § 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf über die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit die Angelegenheit nicht von grundsätzlicher und weittragender Bedeutung ist; insbesondere über
- Vergaben im Rahmen des beschlossenen Haushalts- und Investitionsplanes, wenn die zu erwartenden Kosten die geplanten Mittel um nicht mehr als 10 v.H., höchstens aber um 50.000 € überschreiten
  - Miet- und Pachtverträge
- bei der Heranziehung zu Gemeindeabgaben über:
- die Aussetzung der Vollziehung
  - Stundung
  - Niederschlagung
  - den Erlass von Forderungen bis 100 €
  - die Führung von Rechtsstreitigkeiten

- den Abschluss von Vergleichen bis 50.000 €
- die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

Über Geschäfte der laufenden Verwaltung ab einem Wert von 15.000 € informiert der Bürgermeister quartalsweise schriftlich. Darüber hinaus wird über Vergaben nach VOB und VOL ab einem Wert von 15.000 € in jeder Sitzung des Hauptausschusses berichtet.

- (4) Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung gemäß § 61 Absatz 1 BbgKVerf.

### **§ 7 Mitteilungspflicht der Stadtverordneten (vergl. § 31 Absatz 3 BbgKVerf)**

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind dann:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Jede Änderung der gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

Die Angaben zum ausgeübten Beruf sowie zu anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.

- (2) Die übrigen Rechte und Pflichten der Stadtverordneten ergeben sich aus den §§ 30 und 31 BbgKVerf.

### **§ 8 Stadtverordnetenversammlung (vergl. §§ 34, 36 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und aller übrigen Ausschüsse werden abweichend zu § 3 Absatz 2 der Hauptsatzung im „Uckermark Kurier“, Regionalausgabe „Prenzlauer Zeitung“, mindestens drei Werktage vor dem Sitzungstag bekannt gemacht.

(3) Ist in dringenden Fällen eine verkürzte Ladungsfrist erforderlich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen gemäß § 3 Absatz 5 der Hauptsatzung.

(4) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
- Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
- Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
- Rechtsstreitigkeiten.

Auch in diesen Fällen bleibt es bei einer Einzelfallprüfung.

(5) Die Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte werden nach Festsetzung der Tagesordnung sowie die Protokolle der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden nach Unterzeichnung durch den jeweiligen Vorsitzenden im Internet veröffentlicht.

#### **§ 9 Fachausschüsse (vergl. §§ 43, 44 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet außer dem Hauptausschuss freiwillige Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses.
- (2) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode beschließt die Stadtverordnetenversammlung eine Zuständigkeitsordnung, in der Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der jeweiligen Fachausschüsse bestimmt werden.
- (3) Fraktionen, auf die kein Sitz in einem Fachausschuss entfallen ist, haben das Recht, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in diesen Fachausschuss zu entsenden.

#### **§ 10 Ortsteile/bewohnte Gemeindeteile (vergl. §§ 45 bis 48 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadt Prenzlau hat folgende Ortsteile mit den zugehörigen bewohnten Gemeindeteilen:
  - Alexanderhof mit Bündigershof und Ewaldshof
  - Blindow
  - Dauer
  - Dedelow mit Ellingen und Steinfurth

- Güstow mit Mühlhof
- Klinkow mit Basedow
- Schönwerder
- Seelübbe mit Augustenfelde, Dreyershof und Magnushof

(2) Die Stadt Prenzlau hat folgende bewohnte Gemeindeteile:

- Stegemannshof
- Wollenthin

(3) In den Ortsteilen nach Absatz 1 wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht aus drei Mitgliedern.

(4) Neben den ihm durch Gesetz obliegenden Befugnissen entscheidet der Ortsbeirat außerdem über:

- Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht
- Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil
- Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(5) Auf die Mitglieder der Ortsbeiräte und den Ortsvorsteher sowie auf das Verfahren in den Ortsbeiräten finden die §§ 7 und 8 der Hauptsatzung entsprechend Anwendung.

#### **§ 10 a – gestrichen –**

#### **§ 11 Vertretung des Bürgermeisters (vergl. §§ 56, 59 BbgKVerf)**

Die Stadt Prenzlau hat 2 Beigeordnete. Der 1. Beigeordnete ist zugleich der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Geschäftsbereiche der Beigeordneten werden durch den Bürgermeister festgelegt.

#### **§ 12 Seniorenbeirat (vergl. § 19 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadt Prenzlau richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Prenzlau“.
- (2) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Einwohner der Stadt Prenzlau ab einem Alter von 55 Jahren sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer bereits Stadtverordneter oder Mitglied in

einem anderen Beirat nach dieser Hauptsatzung ist. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Liegen mehr Bewerbungen um die Mitgliedschaft vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, ist im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales eine Vorschlagsliste für die Stadtverordnetenversammlung aufzustellen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschlagsliste wird mittels einer Listenwahl aufgestellt, bei der die Bewerber auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Besteht nach der Stichwahl wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Prenzlau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Die Bekanntmachung der Einladung des Beirates erfolgt als sonstige Bekanntmachung nach § 3 Absatz 5 der Hauptsatzung. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Stadtverordneten haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf die Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

### **§ 13 Beirat für Menschen mit Behinderung (vergl. § 19 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadt Prenzlau richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Menschen mit Behinderung einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat der Stadt Prenzlau für Menschen mit Behinderung“.

- (2) Dem Beirat gehören zehn Mitglieder an. Mitglied des Beirates können Einwohner der Stadt Prenzlau sein, die sich für die Belange der Menschen mit Behinderung einsetzen wollen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer bereits Stadtverordneter oder Mitglied in einem anderen Beirat nach dieser Hauptsatzung ist. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Liegen mehr Bewerbungen um die Mitgliedschaft vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, ist im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales eine Vorschlagsliste für die Stadtverordnetenversammlung aufzustellen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderung gehören. Die Vorschlagsliste wird mittels einer Listenwahl aufgestellt, bei der die Bewerber auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Besteht nach der Stichwahl wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung in der Stadt Prenzlau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Die Bekanntmachung der Einladung des Beirates erfolgt als sonstige Bekanntmachung nach § 3 Absatz 5 der Hauptsatzung. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Stadtverordneten haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf die Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

### § 15 Sportbeirat (vergl. § 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Prenzlau richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der organisierten Sportler einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Sportbeirat der Stadt Prenzlau“
- (2) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Mitglied des Sportbeirates können Personen sein, die Einwohner der Stadt Prenzlau sind und/oder Mitglied eines eingetragenen Vereins mit Sitz in der Stadt Prenzlau. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer bereits Stadtverordneter oder Mitglied in einem anderen Beirat nach dieser Hauptsatzung ist.

Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Liegen mehr Bewerbungen um die Mitgliedschaft vor, als freie Plätze zur Verfügung stehen, ist im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales eine Vorschlagsliste für die Stadtverordnetenversammlung aufzustellen. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Sporttreibenden gehören.

Die Vorschlagsliste wird mittels einer Listenwahl aufgestellt, bei der die Bewerber auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, auf die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Besteht nach der Stichwahl wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Mitglieder von Sportvereinen und -gruppen in der Stadt Prenzlau haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Die Bekanntmachung der Einladung des Beirates erfolgt als sonstige Bekanntmachung nach § 3 Absatz 5 der Hauptsatzung. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die

Stadtverordneten haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf die Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

### § 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 09.09.2011 ist am 29.09.2011 in Kraft getreten.

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Prenzlau



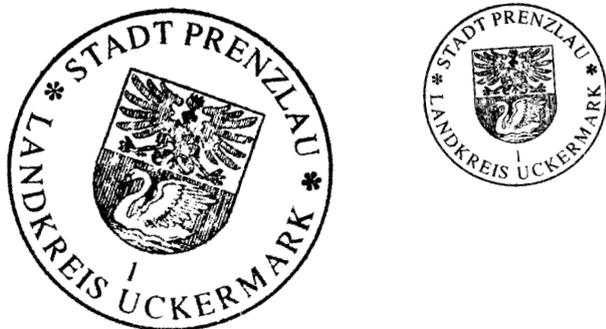
(Farbvorlage laut Hauptsatzung ist im Hauptamt einzusehen)

## Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Prenzlau



(Farbvorlage laut Hauptsatzung ist im Hauptamt einzusehen)

## Anlage 3 zur Hauptsatzung der Stadt Prenzlau



## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung)

vom: 24.10.2011

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 20.10.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.2004, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 07/2004 vom 29.12.2004, Seite 2, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 12/2009 vom 30.12.2009, Seite 6, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) erhält die Fassung gemäß Anlage 2 zur DS 112/2011.

### Artikel 2

Der Bürgermeister wird berechtigt, den Wortlaut der „Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

### Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 24.10.2011

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

## Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Straßenverzeichnis		Reinigung						Winterdienst			
		Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh-u. Radweg	
		RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Bundes-, Landes- und Kreisstraßen</b>											
Angermünder Str. v. Schwedter Str. bis Einmündung Am Schafgrund	B198	2	x		1		x	x		x	
Baustraße	B198	2	x		1		x	x		x	
Berliner Straße	B109	2	x		1		x	x		x	
Dr.- W. Külz- Str.	B198	2	x		1		x	x		x	
Marktberg	B109	2	x		1		x	x		x	
Neubrandenburger Str. von Dr.-W.- Külz-Str. bis 'An der Schnelle'	B198	2	x		1		x	x		x	
Neubrandenburger Str. von ‚An der Schnelle‘ bis Ende OD	B198	2	x		1		x	x		x	
Neustadt	B109	2	x		1		x	x		x	
Neustädter Damm	B109	2	x		1		x	x		x	
Schwedter Straße	B198	2	x		1		x	x		x	
Stettiner Straße	B109	2	x		1		x	x		x	
Vincentstraße	B109	2	x		1		x	x		x	
Brüssower Allee	L26	2	x		1		x	x		x	
Güstower Straße	L25	2	x		1		x	x			x
Röpersdorfer Straße	PR19	2	x		1		x	x		x	
<b>Gemeindestraßen</b>											
Adolf-Stahr-Straße		3	x		1		x	x			x
Ahornweg		3		x	1		x		x		x
Akazienstraße		3		x	1		x		x		x
Amselsteig		3		x	1		x	x			x
Am Durchbruch		3	x		1		x	x		x	
Am Gaswerk		3		x	1		x		x		x
Am Igelpfuhl		3	x		1		x	x			x
Am Krankenhaus		3	x			nicht vorhanden		x		nicht vorhanden	
Am Rohrteich		3		x	1		x	x			x

Straßenverzeichnis	Reinigung						Winterdienst			
	Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh-u. Radweg	
	RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Am Sägewerk (Berliner Str.-Parkplatz)	3	x				nicht vorhanden	x			nicht vorhanden
Am Schäfergraben	3		x	1		x	x			x
Am Schafgrund	3	x		1		x	x			x
Am Scharfrichtersee (Wohngebiet)	3		x	1		x	x			x
Am Scharfrichtersee (Verbindungsstr. zu Goethestr./Birkenweg)	3	x		1		x	x			x
Am Steintor	2	x		1		x	x		x	
Am Sternberg	3		x	1		x	x			x
Am Strom	3		x	1		x	x			x
Am Uckerstadion	3		x			nicht vorhanden	x			nicht vorhanden
Am Umspannwerk	3	x		1		x	x			x
An der Baumschule	3		x	1		x	x			x
An der Ucker	3		x	1		x		x		x
An der Schnelle	3		x	1		x	x			x
Armaturenstraße	3	x		1		x	x			x
Automeile	3	x		1		x	x			x
Badestraße	3		x	1		x	x			x
Bahnwärterhaus	3		x	1		x		x		x
Baumgärtner Weg	3		x	1		x	x			x
Bergstraße	3		x	1		x	x			x
Binnenmühle	3		x	1		x	x			x
Birkenweg	3		x	1		x	x			x
Blumenstraße	3		x	1		x	x			x
Bruchweg	3		x	1		x		x		x
Brüderstraße	3		x	1		x	x			x
Brüssower Straße	2	x		1		x	x		x	
Buchenweg	3		x	1		x	x			x
Diesterwegstraße	3		x	1		x	x		x	
Dittenplatz	3		x			nicht vorhanden		x		nicht vorhanden
Dr.-Bähr-Straße	3	x		1		x	x		x	
Dr.-Lena-Ohnesorge-Straße	3	x				x	x		x	
Drosselgasse	3		x	1		x		x		x
Eibenweg	3		x	1		x	x			x
Erika-Kliemann-Weg	3		x			nicht vorhanden		x		nicht vorhanden
Erlenweg	3		x	1		x	x			x
Eschenweg	3		x	1		x	x			x
Feldstraße	3		x	1		x	x			x
Fichtenweg	3		x	1		x	x			x
Fischerstraße	3		x	1		x	x			x
Fliederweg	3		x	1		x	x			x
Franz- Wienholz- Straße	3	x		1		x	x		x	
Freyschmidtstraße	3	x		1		x	x			x
Friedenskamp	3		x	1		x	x			x

Straßenverzeichnis	Reinigung						Winterdienst			
	Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh-u. Radweg	
	RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Friedhofstraße v. Bergstr. i.R. Steintor.	3	x		1		x	x		x	
Friedhofstraße v. Bergstr. i.R. Gartenanlage	3		x	1		x	x			x
Friedrichstraße	2	x		1	x		x		x	
Frohe Zukunft	3		x	1		x		x		x
Gartenstraße	2	x		1		x	x			x
Gebrüder-Hoffmann-Straße	3	x		1		x	x			x
Georg- Dreke- Ring (Haupt- ring u. vor Haus-Nr. 17-39)	3	x		1		x	x			x
Georg- Dreke- Ring (Neben- straßen)	3		x	1		x		x		x
Geschwister- Scholl- Str.	2	x		1		x	x			x
Gewerbestraße	2	x			nicht vorhanden		x		nicht vorhanden	
Goethestraße (zw. Schwedter Str. u. "Am Scharfrichtersee")	3	x		1		x	x			x
Goethestraße (restl. Länge)	3		x	1		x	x			x
Grabowstraße	2	x		1		x	x		x	
Grüner Weg	3		x	1		x	x			x
Grüner Winkel	3		x	1		x	x			x
Heideweg	3		x	1		x	x			x
Heinrich- Heine- Staße	2	x		1		x	x			x
Hospitalstraße	2	x		1		x	x		x	
Karl- Marx- Straße	3	x		1		x	x		x	
Kastanienweg	3		x		nicht vorhanden		x		nicht vorhanden	
Kiefernweg	3		x	1		x	x			x
Kietzstraße	3	x		1		x	x		x	
Kirchweg	3		x		nicht vorhanden			x	nicht vorhanden	
Kleine Baustraße zw. Fried- richstr. u. Baustr.	2	x		1		x	x		x	
Kleine Friedrichstraße	3	x		1		x	x			x
Klosterstraße	2	x		1		x	x			x
Koppelweg	3		x	1		x		x		x
Kreuzstraße	3	x		1		x	x			x
Kupferschmiedegang	3		x	1		x	x			x
Lerchensteig	3		x	1		x		x		x
Lessingstraße	3		x	1		x	x			x
Lewetzwoweg	3	nicht vorhanden		1		x	nicht vorhanden		x	

Straßenverzeichnis	Reinigung						Winterdienst			
	Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh- u. Radweg	
	RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Lindenstraße zw. Neu- stadt u. Kreuzstr.	3	x		1		x	x			x
Lindenstraße restl. Länge	3		x	1		x		x		x
Marienkirchstraße	3		x	1		x	x			x
Marius-Eriksen-Straße	3	x				nicht vorhanden	x			nicht vorhanden
Mauerstraße zw. Durch- bruch u. Külzstr.	3	x		1		x	x		x	
Mauerstraße parallel zur Stadtmauer	3		x	1		x	x			x
Max- Lindow- Straße	3		x	1		x	x			x
Mühlenpforte	3		x	1		x		x		x
Mühlmannstraße	3		x	1		x	x			x
Neustädter Feldmark	3		x	1		x		x		x
Paul-Gloede-Straße	2	x		1		x	x			x
Ph. - Hackert - Straße	3		x	1		x	x			x
Platanenallee	3	x		1		x	x			x
R.- Breitscheid- Straße	3	x		1		x	x			x
Rodinger Gasse		nicht vorhanden		1	x		nicht vorhanden		x	
Rosa- Luxemburg- Straße	3		x	1		x	x			x
Richard- Steinweg- Straße	2	x		1		x	x			x
Richtstraße	3		x	1		x	x			x
Robert- Schulz- Ring	3	x		1		x	x			x
Scharnstraße	2	x		1		x	x			x
Schenkenberger Straße	3		x	1		x	x			x
Schleusenstraße	3		x	1		x		x		x
Schulzenstraße	3		x	1		x	x			x
Seelübber Weg	3	x		1		x	x			x
Seeweg	3	x		1		x	x		x	
Siedlungsstraße	2	x		1		x	x			x
Sperlingslust	3		x	1		x	x			x
Steinstraße	2	x		1		x	x		x	
Sternstraße	3		x	1		x	x			x
St. Nikolai Kirchplatz	3		x	1		x		x		x
Straße des Friedens	2	x		1		x	x			x
Tannenweg	3		x	1		x	x			x
Thomas- Müntzer- Platz	3		x	1		x		x		x

Straßenverzeichnis	Reinigung						Winterdienst			
	Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh- u. Radweg	
	RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Triftstraße v. Winterfeldtstr. - Gartenstr.	3		x	1		x	x			x
Triftstraße v. Gartenstr.- "Am Krankenhaus"	3		x	1		x	x			x
Triftstraße v. „Am Krankenhaus“bis Ende	3	x		1		x	x			x
Uckerpromenade (bis Anfang Kapwäldchen)	3	x		1		x	x		x	
Uckerwiek (Steintor-Ende Dominikanerkloster)	3		x	1		x	x		x	
Uckerwiek (Kirchweg- Sternstr.)	3		x	1		x		x		x
Verbindung Friedrichstr.- Kleine Friedrichstr. (Um- fahrung Kino)	3		x	1		x		x		x
Vogelsang	3		x	1		x	x			x
Vorstadtbahnhof	3		x	1		x	x			x
Wallgasse	3		x	1		x	x			x
Walther- Rathenau- Platz	3		x	1		x		x		x
Walther- Rathenau- Stra- ße	3		x	1		x		x		x
Wasserpforte		nicht vorhanden		1		x				x
Wiesengrund	3		x	1		x	x			x
Winterfeldtstraße	2	x		1		x	x		x	
Wittenhofer Straße	3		x	1		x	x			x
Zu den Bahngleisen	3		x	1	x		x		x	
<b>Verbindungswege</b>										
Freyschmidtstr. - Klär- anlage	3		x	1		x		x		x
Georg-Dreke-Ring - R.- Luxemburg-Str.		nicht vorhanden				x		nicht vorhanden	x	
Grüner Weg- Schenken- berger Str.	3		x		nicht vorhanden			x	nicht vorhanden	
Dr.-W.-Külz-Str. - Mauer- str. (Westseite der KITA Geschw. Scholl)		nicht vorhanden			1		x	nicht vorhanden		x
Lindenstr. - An der Schnelle	3		x					x		
Neustädter Damm-Seg- lerheim	3		x	1		x		x		x

Straßenverzeichnis	Reinigung						Winterdienst			
	Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh-u. Radweg	
	RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Neustädter Damm-Höftgraben (zw. Haus-Nr. 53 und 55)	3		x			nicht vorhanden		x		nicht vorhanden
Röpersdorfer Str. Zufahrt zum Parkplatz Turnhalle Grabowschule	3	x				nicht vorhanden	x			nicht vorhanden
Steinstr. - H.-Heine-Str.	3		x	1		x	x			x
Triftstraße - Gewerbegebiet Triftstr.	3		x			nicht vorhanden		x		nicht vorhanden
Uckerpromenade - Schießplatz	3		x			nicht vorhanden		x		nicht vorhanden
<b>Ortsteile/bewohnte Gemeindeteile</b>										
Alexanderhof "Alexanderstraße"	3		x	1		x	x			x
Alexanderhof restliche Str.	3		x	1		x		x		x
Augustenfelde	3		x	1		x		x		x
Basedow	3		x	1		x	x			x
Blindow OD der Bundesstr.	4	x		1		x	x			x
Blindow "Am Petzelberg"	3		x	1		x		x		x
Blindow "Landstraße" von Einmündung Bundesstr. zwischen Friedhof und Sportplatz bis Einmündung Bundesstr. zwischen Flurstück 137 und 138	3		x			nicht vorhanden	x			nicht vorhanden
Blindow „Landstr.“ Flurstück 132 bis 133	3		x			nicht vorhanden	x			nicht vorhanden
Blindow "Landstraße" von Einmündung Bundesstraße bis Anfang Grundstück Haus-Nr. 4	3		x			nicht vorhanden	x			nicht vorhanden
Blindow "Landstraße" von Einmündung Bundesstr. zwischen Haus-Nr. 64 und 65 bis Einmündung "Am Petzelberg"	3		x			nicht vorhanden	x			nicht vorhanden

Straßenverzeichnis	Reinigung						Winterdienst			
	Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh-u. Radweg	
	RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Blindow Gewerbegebiet	3		x	1		x	x			x
Blindow restliche Str.	3		x	1		x		x		x
Bündigershof OD der Kreisstr.	3		x	1		x	x			x
Bündigershof restliche Str.	3		x	1		x		x		x
Dauer	4		x	1		x	x			x
Dedelow OD der Bundesstr.	4	x		1		x	x			x
Dedelow "Am alten Bahndamm"	3		x		nicht vorhanden			x	nicht vorhanden	
Dedelow "Am Stausee"	3		x	1		x	x			x
Dedelow "An der Milchviehanlage"	3		x		nicht vorhanden			x	nicht vorhanden	
Dedelow "Bäckerweg"	3		x		nicht vorhanden		x		nicht vorhanden	
Dedelow "Bahnhofstr."	3		x	1		x		x		x
Dedelow "Basedower Str."	4	x		1		x	x			x
Dedelow "Kirchsteig"	3		x		nicht vorhanden			x	nicht vorhanden	
Dedelow "Mühlendamm" v. "Basedower Str." bis Feuerwehr	3		x		nicht vorhanden		x		nicht vorhanden	
Dedelow "Schulstr." v. Einmündung Bundesstr. bis Wendeschleife	3		x	1		x	x			x
Dedelow "Steinfurther Str."	3		x	1		x	x			x
Dedelow restliche Str.	3		x	1		x		x		x
Dreyershof	3		x	1		x		x		x
Ellingen	3		x	1		x	x			x
Ewaldshof	3		x	1		x		x		x
Güstow OD der Landesstr. und Kreisstr.	3		x	1		x	x			x
Güstow restliche Str.	3		x	1		x		x		x
Klinkow OD der Kreisstr.	3		x	1		x	x			x
Klinkow südlicher Teil "Am Quillow" (Einmündung Kreisstr. bis Ortsausgang)	3		x	1		x	x			x

Straßenverzeichnis	Reinigung						Winterdienst			
	Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh-u. Radweg	
	RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Klinkow nördlicher Teil "Am Quillow" (Einmündung Kreisstr. bis Ortsausgang)	3		x	1		x	x			x
Klinkow restliche Str.	3		x	1		x		x		x
Lindenhof	3		x		nicht vorhanden		x		nicht vorhanden	
Magnushof	3		x	1		x		x		x
Mühlhof Zum Gutshof von Einfahrt L25 bis einschl. Kreisel (Hauptzug)	3		x	1		x	x			x
Mühlhof restl. Straße			x			x	x			x
Schönwerder OD der Landesstr.	3		x	1		x	x			x
Schönwerder "Am Dreieck"	3		x	1		x	x			x
Schönwerder "Wiesenweg"	3		x	1		x	x			x
Schönwerder restliche Str.	3		x	1		x		x		x
Seelübbe (Hauptzug "Am Seelübber See" von "Bertikower Weg" bis Ende Grundstück Haus-Nr. 53a)	3		x	1		x	x			x
Seelübbe restliche Str.	3		x	1		x		x		x
Steinfurth	3		x		nicht vorhanden		x		nicht vorhanden	
Wollenthin OD der Kreisstr.	3		x	1		x	x			x
Wollenthin restliche Str.	3		x	1		x		x		x
<b>Wirtschaftswege</b>										
Laubenweg	3		x					x		
Sabinkloster Ziegelei	3		x					x		
Süßer Grund	3		x					x		

Erläuterungen zum Straßenverzeichnis

OD = Ortsdurchfahrt

RK = Reinigungsklasse, dabei bedeuten:

1 - 52 mal jährlich

2 - 36 mal jährlich

3 - 18 mal jährlich

4 - 9 mal jährlich

Die Reinigung hat entsprechend der jeweiligen Reinigungsklasse möglichst kontinuierlich (aber witterungsabhängig) über das gesamte Kalenderjahr zu erfolgen.

Soweit von den o.g. Straßen unselbständige Stichstraßen abzweigen, wird deren Reinigung incl. Winterdienst vollständig den Anliegern übertragen.

**2012 Sitzungskalender Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau**

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 So	1 Mi	1 Do	1 So	1 Di Tag d. Arb.	1 Fr	1 So	1 Mi	1 Sa	1 Mo	1 Do	1 Sa
2 Mo	2 Do	2 Fr	2 Mo HAU-A	2 Mi	2 Sa	2 Mo	2 Do	2 So	2 Di	2 Fr	2 So
3 Di	3 Fr	3 Sa	3 Di	3 Do	3 So	3 Di	3 Fr	3 Mo	3 Mi T.d.D.E.	3 Sa	3 Mo HAU-A
4 Mi	4 Sa	4 So	4 Mi	4 Fr	4 Mo HAU-A	4 Mi	4 Sa	4 Di	4 Do	4 So	4 Di
5 Do	5 So	5 Mo Ältestenrat	5 Do	5 Sa	5 Di	5 Do	5 So	5 Mi	5 Fr	5 Mo Ältestenrat	5 Mi
6 Fr	6 Mo HAU-A	6 Di	6 Fr	6 So	6 Mi	6 Fr	6 Mo	6 Do SVV	6 Sa	6 Di	6 Do
7 Sa	7 Di	7 Mi	7 Sa Ostern	7 Mo Ältestenrat	7 Do	7 Sa	7 Di	7 Fr	7 So	7 Mi	7 Fr
8 So	8 Mi	8 Do	8 So	8 Di	8 Fr	8 So	8 Mi	8 Sa	8 Mo	8 Do	8 Sa
9 Mo Ältestenrat	9 Do	9 Fr	9 Mo	9 Mi	9 Sa	9 Mo	9 Do	9 So	9 Di	9 Fr	9 So
10 Di	10 Fr	10 Sa	10 Di	10 Do	10 So	10 Di	10 Fr	10 Mo Ältestenrat	10 Mi	10 Sa	10 Mo
11 Mi	11 Sa	11 So	11 Mi	11 Fr	11 Mo	11 Mi	11 Sa	11 Di	11 Do	11 So	11 Di
12 Do Neuj.Empf.	12 So	12 Mo	12 Do	12 Sa	12 Di	12 Do	12 So	12 Mi	12 Fr	12 Mo	12 Mi
13 Fr	13 Mo	13 Di	13 Fr	13 So	13 Mi	13 Fr	13 Mo	13 Do	13 Sa	13 Di	13 Do SVV
14 Sa	14 Di	14 Mi	14 Sa	14 Mo	14 Do SVV	14 Sa	14 Di WSO-A	14 Fr	14 So	14 Mi	14 Fr
15 So	15 Mi	15 Do	15 So	15 Di	15 Fr	15 So	15 Mi BKS-A	15 Sa	15 Mo HAU-A	15 Do	15 Sa
16 Mo	16 Do SVV	16 Fr	16 Mo	16 Mi	16 Sa	16 Mo	16 Do FR-A	16 So	16 Di	16 Fr	16 So
17 Di	17 Fr	17 Sa	17 Di	17 Do Himmelf.	17 So	17 Di	17 Fr	17 Mo	17 Mi	17 Sa	17 Mo
18 Mi	18 Sa	18 So	18 Mi	18 Fr	18 Mo	18 Mi	18 Sa	18 Di	18 Do	18 So	18 Di
19 Do	19 So	19 Mo	19 Do SVV	19 Sa	19 Di	19 Do	19 So	19 Mi	19 Fr	19 Mo	19 Mi
20 Fr	20 Mo	20 Di WSO-A	20 Fr	20 So	20 Mi	20 Fr	20 Mo	20 Do	20 Sa	20 Di WSO-A	20 Do
21 Sa	21 Di	21 Mi BKS-A	21 Sa	21 Mo	21 Do	21 Sa	21 Di	21 Fr	21 So	21 Mi BKS-A	21 Fr
22 So	22 Mi	22 Do FR-A	22 So	22 Di WSO-A	22 Fr	22 So	22 Mi	22 Sa	22 Mo	22 Do FR-A	22 Sa
23 Mo	23 Do	23 Fr	23 Mo	23 Mi BKS-A	23 Sa	23 Mo	23 Do	23 So	23 Di	23 Fr	23 So
24 Di WSO-A	24 Fr	24 Sa	24 Di	24 Do FR-A	24 So	24 Di	24 Fr	24 Mo	24 Mi	24 Sa	24 Mo Weih-
25 Mi BKS-A	25 Sa	25 So	25 Mi	25 Fr	25 Mo	25 Mi	25 Sa	25 Di WSO-A	25 Do SVV	25 So	25 Di nach-
26 Do FR-A	26 So	26 Mo	26 Do	26 Sa	26 Di	26 Do	26 So	26 Mi BKS-A	26 Fr	26 Mo	26 Mi ten
27 Fr	27 Mo	27 Di	27 Fr	27 So	27 Mi	27 Fr	27 Mo HAU-A	27 Do FR-A	27 Sa	27 Di	27 Do
28 Sa	28 Di	28 Mi	28 Sa	28 Mo Pfingsten	28 Do	28 Sa	28 Di	28 Fr	28 So	28 Mi	28 Fr
29 So	29 Mi	29 Do	29 So	29 Di	29 Fr	29 So	29 Mi	29 Sa	29 Mo	29 Do	29 Sa
30 Mo		30 Fr	30 Mo	30 Mi	30 Sa	30 Mo	30 Do	30 So	30 Di	30 Fr	30 So
31 Di		31 Sa		31 Do		31 Di	31 Fr		31 Mi Reform.		31 Mo

HAU-A - Hauptausschuss, WSO-A - Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsteilentwicklung, BKS-A - Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales,  
 FR-A - Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung, SVV - Stadtverordnetenversammlung (senkrechter Strich = Ferientermine)  
 Ältestenrat

**Zahlungserinnerung**

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das IV. Quartal 2011 am 15.11.2011 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Prenzlau, den 24.10.2011

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

**Aktualisierung ausgeübter Beruf sowie andere  
vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten  
der Stadtverordneten**

Vorname	Nachname	Beruf	andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten
Sebastian	Fuhrmann	Mitarbeiter des Landtagsabgeordneten Henryk Wichmann	Fraktionsgeschäftsführer CDU/Bauern-Fraktion im Kreistag Uckermark
Sven	Kirchner	Steuerfachangestellter	Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Prenzlau GmbH
Waltraut	Pieles	Handelsvertreter	Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Prenzlau GmbH Prüfer bei der IHK Neubrandenburg

**Bekanntmachung**
**über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke  
der Planfeststellung für das Bauvorhaben**

**L 25, Radweg Prenzlau – Güstow, von Abs. 110 km  
0,624 bis Abs. 110 km 3,382 Bau-km 0+000,000 bis  
Bau-km 2+768,798**

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG<sup>1</sup>, § 73 VwVfG<sup>2</sup> und § 1 VwVfGBbg<sup>3</sup> beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Prenzlau und Güstow beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

**14.11.2011 bis zum 13.12.2011**

während der Dienststunden

Montag	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Haus 1, Bürgerservice/Empfang zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 27.12.2011 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266 1136, Fax: 03342 4266 7603 oder 03342 4266 7601) oder bei der Stadt Prenzlau Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1138-AHB-673.11 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß

1 BbgStrG - Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358)

2 VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

3 VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)

ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 63 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG<sup>4</sup>) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>5</sup> entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).

Prenzlau, den 10.10.2011

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

<sup>4</sup> BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. 3. 2010

<sup>5</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

#### **Impressum**

Amtsblatt für die Stadt  
Prenzlau  
Amtlicher Teil

#### **Herausgeber:**

Stadt Prenzlau  
- Der Bürgermeister -

#### **Anschrift:**

Stadt Prenzlau  
Am Steintor 4  
17291 Prenzlau

#### **Verantwortlich:**

Herr Müller  
(Hauptamtsleiter)

#### **Anschrift:**

Stadtverwaltung Prenzlau,  
Hauptamt  
Am Steintor 4  
17291 Prenzlau  
Tel. (0 39 84) 75 10 10

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Prenzlau  
Hauptamt  
Am Steintor 4  
17291 Prenzlau

#### **Bezugsbedingungen:**

kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformaton sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

#### **Satz und Druck:**

Druckerei Nauendorf GmbH  
16278 Angermünde  
Gewerbegebiet „Oderberger  
Straße“, Nordring 16

#### **Telefon:**

0 33 31 / 30 17 - 0